

# Merkregeln

## Merkregel 1: Wesen

Die AG ist eine Kapitalgesellschaft und verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist Kaufmann kraft Rechtsform.

## Merkregel 2: Gründung

Zur Gründung einer AG ist nur ein Gründer erforderlich, der alle Aktien übernimmt. Als Mindestkapital gelten 50.000,00 €. Er beruft u.a. den Aufsichtsrat für das erste Geschäftsjahr. Der Aufsichtsrat bestellt den ersten Vorstand.

## Merkregel 3: Grundkapital/Einzahlung

Der Mindestnennbetrag einer Aktie ist auf 1 € festgesetzt. In Aktien zerlegtes Grundkapital von mindestens 50.000 € ist erforderlich. Vor Anmeldung in das Handelsregister sind mindestens  $\frac{1}{4}$  also 12.500 € als Bareinlage zu leisten. Sacheinlagen sind vollständig zu leisten. Beim Grundkapital ist folgendes zu beachten: Aktien können entweder als Beteiligungsschein mit einem bestimmten Nennwert (Nennbetragsaktie) oder als rechnerische Beteiligungsquote (Stückaktie) ausgegeben werden. Der Nennwert einer Aktie ermittelt sich rechnerisch aus Grundkapital geteilt durch die Stückanzahl.

## Merkregel 4: Aktienarten

Es gibt verschiedene Aktienarten. Stammaktien mit Stimmrecht und Vorzugsaktien ohne Stimmrecht aber mit Vorzugsrecht bei der Verteilung des Bilanzgewinns. Aktien können auf den Inhaber (Inhaberaktie) oder auf den Namen (Namensaktie) lauten. Stammaktien berechtigen u.a. zur Teilnahme an der Hauptversammlung mit Anspruch auf Auskunftserteilung und Stimmrecht, Recht auf Gewinnanteil (Dividende) und das Bezugsrecht auf „junge“ Aktien.

## Merkregel 5: Name der AG/Firma

Grundsätzlich führt die AG eine Sachfirmierung, die den Geschäftsgegenstand deutlich machen, individuell sein und den Rechtsformzusatz Aktiengesellschaft oder AG aufweisen muss.

## Merkregel 6: Handelsregistereintrag

Die Anmeldung bedarf notarieller Beglaubigung und hat durch alle Gründer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu erfolgen. Die Eintragung erfolgt in Abteilung B und hat konstitutive Wirkung.

## Merkregel 7: Eigenkapital

Das Eigenkapital gliedert sich grundsätzlich in (A) Grundkapital (Stückanzahl x Nennwert), (B) Kapitalrücklage (Stückanzahl x Kurswert) – Grundkapital) und (C) die gesetzliche Gewinnrücklage (5% vom Gewinn gemäß § 150 (2) AktG).

## Merkregel 8: Organe und Aufgaben

Vorstand (Leitungsorgan) u.a.:

- Geschäftsführung & Vertretung im Außenverhältnis (gemeinsam lt. Satzung bei mehreren Vorstandsmitgliedern)
- Erstellung Jahresabschluss + Lagebericht
- Berichterstattung gegenüber Aufsichtsrat
- Einberufung Hauptversammlung

Aufsichtsrat (Überwachungsorgan, min. 3 Personen) u.a.:

- Prüfung Jahresabschluss + Lagebericht
- Bestellung des Vorstandes
- Überwachung Geschäftsführung

Hauptversammlung (Beschlussorgan und Vertretung der Aktionäre)

- Beschluss über Verwendung des Bilanzgewinns
- Wahl des Aufsichtsrates
- Bestimmung der Abschlussprüferinnen/-prüfer
- Beschlüsse über Satzungsänderungen

## Merkregel 9: Gewinnverwendung

Die Gewinnverwendung erfolgt auf Beschluss der Hauptversammlung. Zwingend ist die Einstellung in die gesetzliche Gewinnrücklage i.H.v. 5% des Gewinns und optional Einstellungen in weitere Rücklagen oder eine Gewinnausschüttung (Dividende) an die Aktionäre.

## Merkregel 10: Publizitätspflicht

Zum Handelsregister sind der Gründungsbericht, die zusammengefasste Bilanz, eine zusammengefasste GuV-Rechnung, der Anhang sowie ergänzend der Lagebericht sowie der Prüfungsvermerk und Bericht des Aufsichtsrats einzureichen.

## 5 – Minuten Übung

Frage	Antwort
<b>Grundlagen</b>	
Art der Rechtsform:	
Firmierung:	
Kaufmannseigenschaft:	
Außenvertretung:	
Organe:	
<b>Gründungskapital</b>	
Bezeichnung des gezeichneten Kapitals:	
Mindesthöhe des gezeichneten Kapitals:	
<b>Handelsregister</b>	
Zeitpunkt der rechtswirksamen Entstehung:	
Abteilung des Handelsregisters:	
Rechtswirkung der Handelsregistereintragung:	
<b>Eigenkapital</b>	
Nennwert von Aktien:	
Mindestnennwert einer Aktie:	
Ermittlung Eigenkapital:	
Gliederung des Eigenkapitals:	
<b>Gewinnverwendung</b>	
Beschlussorgan:	
Gewinnverwendungsarten.	

## 5 – Minuten Übung

Frage	Antwort
<b>Grundlagen</b>	
Art der Rechtsform:	Kapitalgesellschaft
Firmierung:	i.d.R. Sachfirma mit Zusatz AG
Kaufmannseigenschaft:	Kaufmann kraft Rechtsform
Außenvertretung:	Vorstand (gemeinschaftlich laut Satzung bei mehreren Personen)
Organe:	Vorstand (leitendes Organ) Aufsichtsrat (überwachendes Organ) Hauptversammlung (beschließendes Organ)
<b>Gründungskapital</b>	
Bezeichnung des gezeichneten Kapitals:	Grundkapital
Mindesthöhe des gezeichneten Kapitals:	50.000,00 Euro
<b>Handelsregister</b>	
Zeitpunkt der rechtswirksamen Entstehung:	mit Handelsregistereintragung
Abteilung des Handelsregisters:	Abt. B
Rechtswirkung der Handelsregistereintragung:	konstitutiv (rechtsbegründend)
<b>Eigenkapital</b>	
Nennwert von Aktien:	Grundkapital : Stückanzahl = Nennwert
Mindestnennwert einer Aktie:	1 €
Ermittlung Eigenkapital:	Eigenkapital = Stückzahl x Kurswert
Gliederung des Eigenkapitals:	Grundkapital (Stückanzahl x Nennwert) Kapitalrücklage (Stückanzahl x Kurswert) – Grundkapital Gesetzl. Gewinnrücklage (5% vom Gewinn gemäß § 150 (2) AktG)
<b>Gewinnverwendung</b>	
Beschlussorgan:	Hauptversammlung
Gewinnverwendungsarten.	Einstellung in gesetzliche Gewinnrücklage (5% vom Gewinn) Einstellung in weitere Rücklagen Gewinnausschüttung (Dividende Aktionäre)